



Stellungnahme zur Novellierung des Landesjagdgesetzes Rheinland-Pfalz

Im „Zukunftsvertrag Rheinland-Pfalz 2021 – 2026“ heißt es, dass der „Tierschutz in Rheinland-Pfalz eine herausragende Bedeutung hat und daher einen festen Platz in der rheinland-pfälzischen Landesverfassung.“

Die unterzeichnenden Verbände appellieren an den Gesetzgeber in Rheinland-Pfalz, diesem Versprechen auch in der Weiterentwicklung des Landesjagdgesetzes gerecht zu werden. Eine Anpassung des bestehenden Jagdrechts an die gesellschaftlichen Entwicklungen der letzten fünf Jahrzehnte ist längst überfällig.

Dazu ist das Landesjagdgesetz in Form und Umfang so umfassend so zu modernisieren, dass dabei die geltenden Allgemeininteressen in den Vordergrund gestellt werden. Insbesondere muss der rechtlichen Entwicklung zu Gunsten des Tierschutzes, wie u.a. die Verankerung des Tierschutzes als Staatzielbestimmung im Grundgesetz, Rechnung getragen werden.

Ziel sollte ein Jagdrecht sein, das den tatsächlichen Anforderungen an ein gesellschaftlich akzeptiertes, ethisch vertretbares, modernes und in die Zukunft gerichtetes Wildtiermanagement gerecht wird.

Aus Sicht der Verbände hat der komplexe Lebensraum Wald nicht nur einen intrinsischen Wert, sondern kann als ein wertvolles gesamtgesellschaftliches Erbe allein aufgrund seiner ökologischen Bedeutung wohl kaum überschätzt werden. Der rein utilitaristische Umgang mit Wildtieren, insbesondere die Jagd als Freizeitvergnügen, gilt als gesellschaftlich überholt und kaum noch vermittelbar. Unseres Erachtens sollte der Gesetzgeber die freiheitlichen Grundeigentümergebnisse der Jagdausübungsberechtigten schrittweise zu einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe umgestalten.

Wenn man sich vergegenwärtigt, dass in Rheinland-Pfalz jährlich rund 280.000 Exemplare verschiedener Wildtierarten im Rahmen der Freizeitjagd getötet werden, wird deutlich, in welchem enormen Ausmaß in natürliche oder naturnahe Lebensräume eingegriffen wird. Zu wenig beachtet wird, dass die Jagd in Art und Umfang nicht nur massiv Einfluss nimmt auf das natürliche Verhalten sowie auf die Sozialstrukturen von jagdbaren Tierarten, sondern sich oftmals auch negativ auf viele andere nicht dem Jagdrecht unterstehenden Wildtierarten auswirkt.

Um den heutigen gesellschaftlichen Ansprüchen an die Jagd gerecht zu werden, ist zu berücksichtigen, dass die Jagd Wildtiere nicht nur sehr scheu macht und ein erheblicher Eingriff in die natürliche Populationsdynamik ist, sondern auch die tageszeitlichen Aktivitätsmuster der Wildtiere gravierend verändert. Eine Folge für die BürgerInnen Ihres Bundeslandes ist, dass sie selbst ursprünglich tagaktive Wildtierarten nicht mehr oder kaum erleben und beobachten können, da diese ihre Aktivitäten in die schützende Dämmerung oder Nacht verlegen. Auch die hohe Anzahl von Wildunfällen im Straßenverkehr und damit zusammenhängende hohe Versicherungsschäden sind in diesem Zusammenhang zu diskutieren.



Stellungnahme zur Novellierung des Landesjagdgesetzes Rheinland-Pfalz

Folgende Aspekte erscheinen uns vordringlich:

- **Ausdrückliche Verankerung des vernünftigen Grunds i.S. des Tierschutzgesetzes für die Tötung** eines Tieres als grundlegende Voraussetzung im Jagdrecht. Ein vernünftiger Grund liegt vor, wenn er einsichtig und nachvollziehbar erscheint und im konkreten Fall schwerer wiegt als das Interesse des Tieres an seiner Unversehrtheit. Deshalb sollte die Tötung von Tieren im Rahmen des Jagdrechtes an konkrete Kriterien angeknüpft werden, wie dies aktuell in Baden-Württemberg bereits der Fall ist.
- **Kürzung der Liste der jagdbaren Arten** nach klaren nachvollziehbaren wild- und waldökologischen Kriterien. Entlassung von Arten, die bereits ganzjährig geschont sind, deren Bestände rückläufig oder bereits bedroht sind, Vollschonung aller Tierarten, die i.d.R. nicht der Ernährung dienen oder die nur aus jagdlicher Leidenschaft geschossen werden, inklusive aller Beutegreiferarten und Vogelarten wie Tauben, Wildenten, Wildgänsen, Waldschnepfen und Rabenvögeln.
- **Verbot des Abschusses von Hunden und Katzen** im Rahmen des Jagdschutzes
- **Konfliktlösung im Zusammenhang von ganzjährig geschonten Tierarten** im Rahmen von Managementmaßnahmen, die unter der Aufsicht der obersten Naturschutzbehörde definiert und evaluiert werden. Die Jagd kann dazu eine von mehreren Maßnahmen zur Zielerreichung sein.
- **Angepasste Jagdmethoden.** Die Jagdmethoden müssen effektiv und tierschutzkonform sein, d.h. sie müssen möglichst sofort und schmerzfrei töten (u.a. kein Einsatz von blanken Waffen zum „Abnicken“ von Wild, Verbot des Schrotschusses auf Vogelschwärme, generelles Verbot des Einsatzes von Fallen im Rahmen der Jagd, Verbot der Baujagd sowie der Beizjagd, konkrete Vorgaben hinsichtlich des Einsatzes und der Ausbildung von Jagdhunden, tierschutzgerechte Durchführung von Drückjagden).
- **Verkürzung der Jagdzeiten.** Jagdzeiten müssen sich an den biologischen Ansprüchen der Tiere orientieren und sollten so kurz wie möglich sein, um Störungen zum Schutz auch nicht jagdbarer Wildtierarten so gering wie möglich zu halten. Ziel sollte unter anderem sein, eine mehrmonatige jagdfreie Zeit für alle Wildarten einzuführen. Die Nachtjagd sollte generell untersagt sein.
- **Öffentlich-rechtliche Ausgestaltung der Jagd.** Jagdrecht sollte nicht wie bisher als privilegiertes Eigentumsrecht weniger Jagdausübungsberechtigter verstanden werden, sondern sich den gesellschaftlich übergeordneten Zielen des Tier- und Naturschutzrechtes unterordnen. Dies muss bereits in den Zielbestimmungen des Gesetzes seinen Niederschlag finden.
- **Professionalisierung in der jagdlichen Ausbildung.** Bessere und längere Ausbildung inklusive „Praxissemester“ zur Erlangung des Jagdscheins mit dem Ziel, das notwendige wildökologische Wissen und einen verantwortungsvollen Umgang beim Ansprechen und Töten diverser Wildtierarten hinreichend zu vermitteln. Da sich die Erkenntnisse der Wildbiologie ständig erweitern, sollten zudem



Stellungnahme zur Novellierung des Landesjagdgesetzes Rheinland-Pfalz

regelmäßige Weiterbildungen verpflichtend sein. Da gerade das rasche und tierschutzgerechte Töten von Wildtieren eine äußerst anspruchsvolle jagdliche Verpflichtung darstellt, die viel praktische Erfahrung erfordert, sollte jährlich eine ausreichende Schießleistung zur Verlängerung des Jagdscheines nachgewiesen werden.

- **Befriedete Flächen.** Schaffung einfacher und unbürokratischer Möglichkeiten für Grundstückseigentümer, ihre Flächen jagdrechtlich zu befrieden. Die jagdliche Befriedung sollte auch für juristische Personen ermöglicht werden.

- **Regelmäßige Evaluation des Gesetzes.** Das Jagdgesetz sollte in festen Zeiträumen durch die zuständige Fachaufsichtsbehörde des Landes (LfU) evaluiert werden, um die Situation und Entwicklung der Wildbestände und des Lebensraums zu beurteilen, um dann ggf. rechtlich nachzusteuern.

Die Verbände sind hierbei gerne bereit, Ihre fachliche Expertise zur Verfügung zu stellen.

Unterzeichner

Landestierschutzverband Rheinland-Pfalz e.V. – Andreas Lindig, 1. Vorsitzender
Bund gegen Missbrauch der Tiere e.V. - Torsten Schmidt, wiss. Mitarbeiter
Deutscher Tierschutzbund e.V. – James Brückner, Abteilungsleiter Artenschutz
Wildtierschutz Deutschland e.V. - Lovis Kauertz, Vorsitzender